Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung
der Stadt Gundelsheim

Gundelsheim
Deutschordensstadt
am Neckar

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	01.02.2023	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2023/234

Verzinsung des Anlagekapitals
-Beschluss über die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes

Sachverhalt:

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit (Opportunitätskosten) werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Die Stadt Gundelsheim verzinst ihr Anlagevermögen derzeit mit 5,0 %. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren (2016 bis Anfang 2022) deutlich rückläufigen Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt ist eine Neukalkulation bzw. Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes notwendig. In § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) findet sich die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach gehört die angemessene kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung. Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.10.1983 – 2 S 199/80). Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenkalkulation sollen durchschnittliche Werte über einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren berücksichtigt werden. Eine Verletzung des Ermessensspielraums liegt erst vor, wenn bei der Bemessung des Zinssatzes eine erhebliche Abweichung des mehrjährigen Durchschnitts der Sollzinsen vorliegt (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.1996, Az. 2 S 3310/94). Als Obergrenze wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte von dem in der Kommune vorliegenden durchschnittlichen Fremdzinssatz abweicht. (Vgl. GPA, Kommunalfinanzbericht 2014, S. 42).

Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik sollte als Zinssatz ein längerfristiger Mittelwert gewählt werden. Eine ständige Anpassung an die Zinsbewegung auf dem Kapitalmarkt würde die Stetigkeit der Kostenrechnung stören. Dagegen kann ein mehrjähriger Durchschnitt Extreme auffangen. Ziel der Ausrichtung des kalkulatorischen Zinssatzes nach einem längerfristigen Mittelwert ist, die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung über die gesamte Nutzungsdauer der Einrichtung möglichst gleichmäßig mit Gebühren zu belasten. Vor allem im Abwasserbereich haben die Anlagegüter eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Vor dem Hintergrund von längerfristigen Abschreibungsdauern in der Abwasserbeseitigung oder im Bestattungswesen erscheint eine Betrachtungsweise von 20 Jahren angemessen.

Die einschlägigen Zinssätze von 2003 bis Ende 2022 wurden Monatsberichten oder Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen. Für die Verzinsung des

Eigenkapitalanteils wurden als Grundlage die Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand / herangezogen. Für die Verzinsung des Fremdkapitals wurden zum einen Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Ursprungslaufzeit über 5 Jahre und zum anderen Wohnungsbaukredite an private Haushalte, Ursprungslaufzeit über 5 Jahre als Grundlage verwendet.

Die Eigenkapitalverzinsung ergibt für den 20-Jahreszeitraum einen Mittelwert von 1,77 %. Die Fremdkapitalverzinsung für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften hat einen Mittelwert von 3,54 % und für Wohnungsbaukredite von 3,985 %. Die entsprechenden Datenreihen werden in der Sitzung vorgestellt.

Da Gundelsheim nicht schuldenfrei ist, ist der kalkulatorische Zinssatz als Mischzinssatz von Fremd- und Eigenkapitalverzinsung zu berechnen. Ein Verhältnis von 1:1 würde zu einem Zinssatz zwischen 2,66 und 2,88 % führen. Realistischer ist ein Verhältnis von 2:1, d.h. mit überwiegendem Fremdkapitaleinsatz. Dabei liegt der Zinssatz zwischen 2,95 und 3,25 %. Da die Darlehensstruktur der Stadt Gundelsheim nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Deutschen Bundesbank eher den Wohnungsbaukrediten an private Haushalte entspricht, ist ein neuer kalkulatorischer Zinssatz von 3,25 % angemessen.

Zwar steigen die Zinsen seit Anfang 2022 (erstmals seit Jahrzehnten) wieder erheblich an, dennoch ist für einen 20-Jahres-Betrachtungszeitraum derzeit noch nicht der Tiefpunkt erreicht. In etwa 5-8 Jahren fallen die hohen Kosten der Anfangsjahre heraus und werden mutmaßlich nicht von denen der künftigen Jahre erreicht werden können. Somit kann der Fall eintreten, dass trotz steigender Zinsen auch bei einer weiteren Anpassung der kalkulatorische Zinssatz noch einmal gesenkt werden müsste.

Im Rahmen der laufenden Prüfung durch die GPA wurde das vorgeschlagene Vorgehen abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme
2. Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird ab dem Rechnungsjahr 2023 auf 3,25 % festgesetzt.

Anlagen: